

Ausführungsbestimmungen über Kantonsbeiträge an die Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause

vom

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 22a Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991¹,

beschliesst:

Art. 1 *Beiträge*

Der Kanton gewährt folgende Beiträge:

- a. für die Grundleistungen der kantonalen Spitexträgerorganisation pauschal je Jahr Fr. 22 000.–;
- b. für die ambulante Krankenpflege und die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen: je verrechnete Einsatzstunde Fr. 13.60;
- c. für den Mahlzeitendienst: je gelieferte Mahlzeit Fr. 1.–.

Art. 2 *Abrechnung*

¹ Für die Auszahlung der Beiträge gemäss Art. 1 dieser Ausführungsbestimmungen stellt die kantonale Spitexträgerorganisation dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement jeweils bis 31. Mai das Budget für das folgende Jahr zu.

² Der Kanton zahlt der kantonalen Spitexträgerorganisation 80 Prozent des budgetierten Betrags als Akontozahlungen quartalsweise aus.

³ Die kantonale Spitexträgerorganisation stellt dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement jeweils bis spätestens 15. Januar die Schlussabrechnung des Vorjahres zu.

⁴ Wird der Mahlzeitendienst nicht von der kantonalen Spitexträgerorganisation erbracht, so rechnet die Organisation, welche den Mahlzeitendienst erbringt, die gelieferten Mahlzeiten halbjährlich mit dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement ab.

Art. 3 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am ... in Kraft.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrats
Landammann:
Landschreiber:

¹ GDB 810.1